

**KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM**



**RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT**

**PRÜFUNG**

**DER**

**ORTSGEMEINDE KIRCHHEIM**

**BAD DÜRKHEIM, DEN 06.05.2024**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Prüfungszeitraum.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Haushaltswirtschaft .....</b>	<b>1</b>
2.1 Ergebnishaushalt.....	2
2.2 Finanzhaushalt .....	3
2.3 Bilanzen.....	4
2.4 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage) .....	4
2.5 Verschuldung .....	4
2.5.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.....	4
2.5.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten.....	4
2.6 Entlastung .....	5
2.7 Finanzwirtschaftliche Entwicklung .....	5
<b>3. Einzelfeststellungen.....</b>	<b>6</b>
3.1 Haushaltspläne und Jahresabschlüsse .....	6
3.1.1 Ziele und Kennzahlen.....	6
3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung .....	6
3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV) .....	7
3.1.4 Zwischenberichte .....	8
3.1.5 Jahresabschlüsse.....	8
3.2 Geschäftsbereich und Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten.....	9
3.3 Hundesteuer.....	10

3.4	Sondernutzungsgebühren .....	10
3.5	Dorfgemeinschaftshaus.....	11
3.5.1	Nutzungsentgelte .....	11
3.5.2	Mietkaution .....	12
3.6	Friedhof .....	12
3.6.1	Höhe der Gebühren.....	12
3.6.2	Abräumen von Grabstätten .....	13
3.7	Ausbaubeitragssatzung.....	14

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft der Ortsgemeinde 2017 bis 2021

## Randnummernverzeichnis

### Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

#### Randnummer 1: 3.1.1 Ziele und Kennzahlen

*Es sind steuerungsgeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.*

#### Randnummer 2: 3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

*Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.*

#### Randnummer 3: 3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

#### Randnummer 4: 3.1.4 Zwischenberichte

Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

#### Randnummer 5: 3.1.5 Jahresabschlüsse

Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sind zukünftig einzuhalten.

### Geschäftsbereiche

#### Randnummer 6: 3.2 Geschäftsbereich und Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten

Die Notwendigkeit der Geschäftsbereiche sollte überprüft werden.

### Hundesteuer

#### Randnummer 7: 3.3 Hundesteuer

Eine angemessene Anhebung sollte erwogen werden.

### Sondernutzungsgebühren

#### Randnummer 8: 3.4 Sondernutzungsgebühren

Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

### Dorfgemeinschaftshaus und Vereinshaus

#### Randnummer 8: 3.5.1 Nutzungsentgelte

Da die Nutzungsentgelte seit 2017 unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden.

#### Randnummer 9: 3.5.2 Mietkaution

Die Kautionen sollten zukünftig unbar über die Verbandsgemeindekasse abgewickelt werden. Die Gebührenordnung ist entsprechend anzupassen.

## Friedhof

### **Randnummer 11:** 3.6.1 Höhe der Gebühren

Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 33,22 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

### **Randnummer 12:** 3.6.2 Abräumen von Grabstätten

Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

## Ausbaubeitragssatzung

### **Randnummer 13:** 3.7 Ausbaubeitragssatzung

Die Fälligkeitsregelung sollte in der Ausbaubeitragssatzung auf einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides verkürzt werden.

### **Abkürzungsverzeichnis**

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GStB	Gemeinde- und Städtebund
KAG	Kommunalabgabengesetz
KEF-RP	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
LHO	Landeshaushaltssordnung
LStrG	Landesstraßengesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
VV	Verwaltungsvorschrift

## **Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung**

**der Ortsgemeinde Kirchheim**  
1931 Einwohner (Stand 31.12.2021)

## **Verbandsgemeinde Leininger Land**

aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO

### **1. Prüfungszeitraum**

Die Prüfung erstreckte sich auf ausgewählte Teile des Verwaltungshandelns ab dem Haushaltsjahr 2018. Soweit erforderlich wurden auch Vorgänge aus früheren Jahren einbezogen. Das Schwerpunkt lag auf Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

### **2. Haushaltswirtschaft**

Dargestellt sind nachfolgend die vom Gemeinderat beschlossenen Abschluss- und Planzahlen, die dem RGPA bis zum Abschluss der Prüfungs-handlungen vorgelegt wurden. Die erforderlichen Jahresabschlüsse waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichtes bis zum Haushaltsjahr 2018 erstellt. Die weiteren Auswertungen ab dem Haushaltsjahr 2019 basieren auf den vorliegenden Planzahlen.

## 2.1 Ergebnishaushalt

### Erträge

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	4.015.491	3.897.393	3.240.395	3.610.610	4.176.740	4.302.970	4.935.860
Zins- und sonstige Finanzerträge	11.340	11.936	9.500	8.000	3.000	3.000	3.650
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>4.026.831</b>	<b>3.909.329</b>	<b>3.249.895</b>	<b>3.618.610</b>	<b>4.179.740</b>	<b>4.305.970</b>	<b>4.939.510</b>

### Aufwendungen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	3.702.663	4.250.159	3.920.465	3.565.045	4.015.380	3.999.260	5.174.990
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	19.400	17.091	21.405	23.600	22.500	15.000	16.190
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	3.000	2.500	2.500	300
<b>Insgesamt</b>	<b>3.722.063</b>	<b>4.267.250</b>	<b>3.941.870</b>	<b>3.591.645</b>	<b>4.040.380</b>	<b>4.016.760</b>	<b>5.191.480</b>

### Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	312.829	-352.766	-680.070	45.565	161.360	303.710	-239.130
Finanzergebnis	-8.060	-5.156	-11.905	-15.600	-19.500	-12.000	-12.540
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>304.769</b>	<b>-357.921</b>	<b>-691.975</b>	<b>29.965</b>	<b>141.860</b>	<b>291.710</b>	<b>-251.670</b>
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	-3.000	-2.500	-2.500	-300
Einstellungen in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	135.920	0	0	0	0	0	0
Entnahmen aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	38.210	135.920	0	0	0	0	0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>207.059</b>	<b>-222.001</b>	<b>-691.975</b>	<b>26.965</b>	<b>139.360</b>	<b>289.210</b>	<b>-251.970</b>

## 2.2 Finanzhaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
<b>Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	422.445	-421.109	-593.845	114.350	216.940	413.320	-122.040
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.954	122.672	55.000	406.000	216.000	126.600	358.200
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Konten-gruppe 681)	3.000	114.774	0	203.000	198.000	0	127.800
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	41.886	692.987	239.200	496.400	152.350	248.600	420.300
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitions-tätigkeit</b>	-26.932	-570.315	-184.200	-90.400	63.650	-122.000	-62.100
<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	395.513	-991.425	-778.045	23.950	280.590	291.320	-184.140
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Konten-gruppen 691,692)	0	0	184.200	90.400	0	122.000	0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Konten-gruppe 791, 792)	17.152	17.344	27.545	27.750	42.250	52.700	54.650
<b>Saldo der Ein- und Auszah-lungen aus Investitions-krediten</b>	-17.152	-17.344	156.655	62.650	-42.250	69.300	-54.650

### Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	422.445	-421.109	-593.845	114.350	216.940	413.320	-122.040
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	17.152	17.244	27.545	27.750	42.250	52.700	54.650
<b>= "freie Finanzspitze"</b>	405.293	-438.353	-621.390	86.600	174.690	360.620	-176.690
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0	0
<b>verbleibende Finanzspitze</b>	405.293	-438.353	-621.390	86.600	174.690	360.620	-176.690

## 2.3 Bilanzen<sup>1</sup>

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
<b>Bilanzsumme</b>	17.552.358,53 €	17.493.441,46 €			
<b>Eigenkapital</b>	9.217.454,26 €	8.995.452,83 €			
Eigenkapitalquote (%)	52,51	51,42			
Infrastrukturintensität (%)	61,81	60,75			
Sonderpostenquote 1 (%)	42,34	42,10			
Sonderpostenquote 2 (%)	45,10	43,87			
Verbindlichkeitenquote (%)	4,51	5,73			

## 2.4 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)

	2017	2018	2019	2020	2021
	Euro/Einw.				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	1.220,93	1.083,23	968,02	1125,56	1325,48
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	330,90	121,90	-47,00	121,22	227,4

## 2.5 Verschuldung

### 2.5.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Die Schulden der Ortsgemeinde aus der Aufnahme von Investitionskrediten beliefen sich Ende des Jahres 2018<sup>2</sup> auf 648 T€ (337 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit im Jahr 2018 um 148 €/Einw. unter dem Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden von 1.000 bis 3.000 Einwohner von 485 €/Einw<sup>3</sup>. Im Rahmen der weiteren Finanzplanung wird bis Ende 2023 mit Investitionskrediten i.H.v. 1.048 T€ gerechnet. Um die Verschuldung abzubauen und die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erlangen, sind Investitionen zeitlich zu strecken und es ist, soweit vertretbar, davon abzusehen.

### 2.5.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Ende 2018 hatte die Ortsgemeinde Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten i.H.v. 184 T€

<sup>1</sup> Eigenkapitalquote = Eigenkapital/Bilanzsumme

Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen/Bilanzsumme

Sonderpostenquote 1 = Sonderposten/Bilanzsumme

Sonderpostenquote 2 = Sonderposten/Anlagevermögen

Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten/Bilanzsumme

<sup>2</sup> 1925 Einwohner 31.12.2018; T 6, StatLA RLP Bevölkerung der Gemeinden A I – hj 2/18

<sup>3</sup> Investitionskredite 485 €, Liquiditätskredite 313 €; T 25, StatLA RLP Schulden öffentliche Haushalte L III – j/18

(96 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit um 217 €/Einwohner unter dem Landesdurchschnitt von 313 €/Einw. der Ortsgemeinden in der Größenklasse 1.000 bis 3.000 Einwohner. Bis Ende 2017 verfügte die Gemeinde regelmäßig über liquide Mittel zuletzt rd. 825 T€ zum 31.12.2017. Die Haushaltplanung sieht bis Ende des Jahres 2023 den Abbau der Verschuldung und liquide Mittel i.H.v. 818 T€ vor.

## 2.6 Entlastung

Die Entlastung durch den Gemeinderat (§ 114 Abs. 1 GemO) war erteilt bis zum Haushaltsjahr 2018 (Beschluss vom 29.04.2021).

## 2.7 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen lagen lediglich die Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2018 vor. Der Abgleich der Ergebnisse der Haushaltjahre 2017 und 2018 mit den jeweiligen Planzahlen zeigte zum Teil sehr deutliche Abweichungen. Einer Prognose der finanzwirtschaftlichen Entwicklung anhand der Planzahlen für die weiteren Haushaltjahre wäre daher keine hinreichende Aussagekraft zuzumessen. Insoweit musste hierauf verzichtet werden.

### 3. Einzelfeststellungen

#### 3.1 Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

##### 3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse enthalten bisher keine Ziele und Kennzahlen. Lt. Auskunft der Verwaltung werden ab dem Haushaltsjahr 2024 über das Programm IKVS Kennzahlen in den Haushaltsplänen der Ortsgemeinde ausgewiesen.

In jedem Teilhaushalt sind nach § 4 Abs. 6 GemHVO die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorhaben anzugeben.

Die Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft mit Produkten, Zielen und Kennzahlen sind wesentliche Merkmale des neuen Haushaltungsrechts. Die angestrebte Steuerung der kommunalen Haushalte setzt voraus, dass möglichst operable und messbare Ziele angegeben werden, um die nachträgliche Kontrolle der Zielerreichung zu gewährleisten.

- 1 Es sind steuerungsgeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

##### 3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung und eine Dienstanweisung hierzu existierten noch nicht.<sup>4</sup>

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden (§ 12 Abs. 1 GemHVO). Sie ist auch zur sachgerechten Bemessung von Gebühren und Entgelten -beispielsweise für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses- erforderlich. Die Grundsätze sind in einer Dienstanweisung zur regeln (§ 12 Abs. 3 GemHVO).

<sup>4</sup> In der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland –DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die Kosten- und Leistungsrechnung eine separate Dienstanweisung erstellt wird.

2 Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen

### 3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die interne Leistungsverrechnung hat die Aufgabe, die Aufwendungen und Auszahlungen verursachungsgerecht den Bewirtschaftungseinheiten<sup>5</sup> anzulasten, die letztendlich auch die Leistungen in Anspruch genommen haben.

Gegenstand der internen Leistungsverrechnungen ist die Ermittlung und Verteilung sämtlicher Steuerungs- und Serviceleistungen innerhalb einer Kommune. Die interne Finanzsteuerung zwischen den einzelnen Teilhaushalten, Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Leistungen wird unterstützt, ein verursachungsgerechter Ressourcenverbrauch dargestellt.<sup>6</sup>

Die GemO und GemHVO machen keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und des Verfahrens zur Verrechnung interner Leistungsbeziehungen. Daher sind die Grundsätze für die interne Leistungsverrechnung in einer Dienstanweisung zu regeln.<sup>7</sup> Auch in der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland -DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die „Interne Leistungsverrechnung“ eine separate Dienstanweisung erstellt wird. Eine solche Dienstanweisung wurde bisher nicht erlassen.

3 Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

---

<sup>5</sup> vgl. § 4 Abs. 8 GemHVO; Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit

<sup>6</sup> Muster einer Dienstanweisung über die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO des Gemeinde- und Städtebundes, Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, Beschlussvorlage vom 04.09.2008

<sup>7</sup> vgl. § 4 Abs. 10 GemHVO

### 3.1.4 Zwischenberichte

Berichte über den Stand des Haushaltsvollzuges während des Haushaltsjahres wurden bislang nicht erstellt.

Zwischenberichte über den Stand des Haushaltsvollzugs sind in der Regel halbjährlich zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ungeachtet der rechtlichen Vorgaben ermöglicht die Berichtspflicht dem Ortsgemeinderat, während eines Haushaltsjahres steuernd in den Haushaltsvollzug einzutreten, unter Umständen auch durch eine Nachtragshaushaltssatzung.

- 4 Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

### 3.1.5 Jahresabschlüsse

Die Abschlüsse der Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurden wie folgt erstellt, geprüft und festgestellt:

Haushaltsjahr	Erstellt am	Geprüft durch Rechnungsprüfungsausschuss am	Feststellung und Entlastung am
2017	24.03.2020	09.09.2020	06.10.2020
2018	17.05.2021	24.06.2021	29.06.2021

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 108 Abs. 4 GemO) und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO). Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (§ 114 Abs. 1 GemO).

Die rechtzeitige Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Nachweis für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung im Sinne des § 93 Abs. 2 Satz 2 GemO. Durch die verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses fehlen dem Ortsgemeinderat und der Aufsichtsbehörde verbindliche Grundlagen für die Prüfung und Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit.

higkeit der Gemeinde. Ein um Jahre verspäteter Jahresabschluss kann seine Funktion nicht erfüllen.

Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden nicht rechtzeitig festgestellt. Der Jahresabschluss 2019 lag bis zur Erstellung des Prüfberichts noch nicht vor.

- 5 Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse zukünftig einzuhalten.

### 3.2 Geschäftsbereich und Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten

In § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung wurde festgelegt, dass es zwei Geschäftsbereich gibt, der auf einen Beigeordneten übertragen werden kann. Der Ortsbürgermeister hat mit Zustimmung des Ortsgemeinderates<sup>8</sup> die Geschäftsbereiche „Bau und Friedhof“ und „Kultur und Öffentlichkeit“ gebildet und jeweils auf einen Beigeordneten übertragen.

Gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe bemisst sich nach der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung und beträgt für jeden der beiden Beigeordneten 25 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Hierdurch entstehen jährliche Kosten i.H.v. rd. 8.890 €<sup>9</sup>.

Die VV zu § 50 GemO enthält zwar seit 1994 nicht mehr die Aussage, dass ein Bedürfnis zur Übertragung eines bestimmten Geschäftsbereiches auf ehrenamtliche Beigeordnete in der Regel bei Ortsgemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern nicht vorliegt. Die Bildung eines Geschäftsbereichs liegt zudem im Ermessen des Bürgermeisters, der hierzu der Zustimmung des Gemeinderates bedarf.

---

<sup>8</sup> Sitzung des Gemeinderates Kirchheim vom 27.08.2019

<sup>9</sup> Planzahl Haushaltsjahr 2022

Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, dass die Bildung eines Geschäftsbereiches in einer Ortsgemeinde mit 1.931<sup>10</sup> Einwohnern als angemessen und wirtschaftlich vertretbar bezeichnet werden kann.

6 Die Notwendigkeit der Geschäftsbereiche sollte überprüft werden.

3.3 Hundesteuer

Das jährliche Hundesteueraufkommen beträgt bei den derzeitigen Steuersätzen (erster Hund 66 €, zweiter Hund 66 €, dritter Hund 66 €)<sup>11</sup> etwa 13.500 €<sup>12</sup>.

Die Hundesteuerbeträge sind im Vergleich zu denen anderer Ortsgemeinden der VG Leiningerland niedrig. In verschiedenen Ortsgemeinden werden für den ersten Hund bis zu 84 €, für den zweiten Hund bis zu 108 € und für den dritten Hund bis zu 156 € erhoben.

7 Eine angemessene Anhebung sollte erwogen werden.

3.4 Sondernutzungsgebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen zur Sondernutzung von Straßen und Plätzen werden keine Sondernutzungsgebühren (z. B. für das Aufstellen von Baugerüsten und Containern, die Lagerung von Baumaterial) erhoben; die hierfür erforderliche Satzung wurde bisher nicht erlassen.

Der Gebrauch von Straßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) bedarf einer Erlaubnis (§§ 41 und 42 LStrG). Die Ortsgemeinde kann nach Erlass einer entsprechenden Satzung Gebühren für die Sondernutzung verlangen (§ 47 LStrG i.V.m. § 2 KAG). Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (§ 94 Abs. 2 GemO) ist die Ortsgemeinde gehalten, diese Gebühren zu erheben.

8 Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

---

<sup>10</sup> Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; Bevölkerung der Gemeinden am 31.12.2021

<sup>11</sup> Lt. Hundesteuersatzung vom 10.03.2022

<sup>12</sup> Planzahl für das Haushaltsjahr 2022 inkl. Nachtrag

### 3.5 Dorfgemeinschaftshaus

#### 3.5.1 Nutzungsentgelte

Die Gemeinde Kirchheim erhebt von den Nutzern der gemeindeeigenen Räumlichkeiten in der Friederich-Diffine-Str. 2 (Gemeindezentrum) privatrechtliche Nutzungsentgelte entsprechend der Gebührenordnung aus dem Jahr 2017.

Bei der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2022<sup>13</sup> (Produkt 573121: Gemeindesaal, ergibt sich folgendes Bild:

Produkt 573121 – Gemeindezentrum „Friederich-Deffine“

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kostendeckungsgrad
2018	13.942 €	80.197 €	-66.255 €	17,39%
2019	17.050 €	84.285 €	-67.235 €	20,23%
2020	16.100 €	91.345 €	-75.245 €	17,63%
2021	12.400 €	81.770 €	-69.370 €	15,16%
2022	13.400 €	62.980 €	-49.580 €	21,28%
<b>Ergebnis gesamt</b>	<b>72.892 €</b>	<b>400.577 €</b>	<b>-327.685 €</b>	<b>18,20%</b>

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht für das Produkt 573121 ein voraussichtliches Gesamtdefizit i.H.v. rd. 327 T€ das durch allgemeine Deckungsmittel finanziert werden muss.

Die Erträge aus privatrechtlichen Entgelten decken seit Jahren nicht einmal die laufenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Abfallbe seitigung.

Nach dem Einnahmebeschaffungsgrundsatz des § 94 Abs. 2 GemO sind die Kosten der öffentlichen Einrichtungen vorrangig durch die Erhebung von angemessen Nutzungsentgelten zu decken.

- 9 Da die Nutzungsentgelte seit 2017 unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden.

<sup>13</sup> Für die Haushaltjahre 2019 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

### 3.5.2 Mietkaution

Gemäß Nr. 3 des Vordruckes der Nutzungsvereinbarung/Nutzungsvertrag für die Räumlichkeiten des Friedrich-Diffiné-Hauses soll von den Mietern eine Kaution i.H.v. 400€ beim Vermieter (hier der Ortsbürgermeister) hinterlegt werden. Die Kaution wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Räumlichkeiten an den Vermieter dem Mieter zurückgegeben.

Nach Auskunft der Verwaltung wird die Kaution regelmäßig in Bar bei der Ortsgemeinde hinterlegt und wird dann nach Beendigung der Nutzung und nach mangelfreier Übergabe zurückgezahlt.

Nach § 68 Abs. 4 Satz 1 GemO bildet die Kasse der Verbandsgemeinde mit den Kassen der Ortsgemeinden eine Einheitskasse. Der Ortsbürgermeister stellt weder eine Verwaltungsstelle dar, noch ist er als Bediensteter der Verbandsgemeinde anzusehen.<sup>14</sup> Er ist insoweit zur Ausübung von Kassengeschäften nicht befugt.

- 10 Die Kautionen sollten zukünftig unbar über die Verbandsgemeindekasse abgewickelt werden. Die Gebührenordnung ist entsprechend anzupassen.

### 3.6 Friedhof

#### 3.6.1 Höhe der Gebühren

Grundlage für das Friedhofswesen ist die Friedhofssatzung in der Fassung vom 08.12.2016 i.V.m. der Friedhofsgebührensatzung und deren Anlage vom 11.02.2021.

Das Ergebnis des Produkts Friedhof (Produkt 553001) stellt sich in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022<sup>15</sup> wie folgt dar:<sup>16</sup>

---

<sup>14</sup> vgl. Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 05.10.1982, 7 A 47/82

<sup>15</sup> Für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

<sup>16</sup> Inkl. den nachrichtlichen Aufwendungen für Interne Verrechnung – Hausdienste/Bauhof

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten-deckungsgrad
2018	15.190 €	65.685 €	50.494 €	23,13%
2019	15.980 €	57.990 €	42.010 €	27,56%
2020	14.735 €	45.450 €	30.715 €	32,42%
2021	20.120 €	48.950 €	28.830 €	41,10%
2022	25.000 €	55.960 €	30.960 €	44,67%
Ergebnis	91.025 €	274.035 €	183.009 €	33,22%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht ein voraussichtlicher Fehlbetrag von ca. 183 T€. Die Ausgaben können nur zu 33,22 % aus Gebühren gedeckt werden. Selbst bei Berücksichtigung eines 20%igen Abschlags für das „Öffentliche Grün“ würde im Gesamtzeitraum noch ein Fehlbetrag von ca. 128 T€ verbleiben.

Die Ortsgemeinde hat die Gebühren lt. Auskunft der Verwaltung zuletzt im Jahr 2021 erhöht. Eine Gebührenkalkulation wurde nicht vorgenommen. Die Gebührensätze der Wahlgrabstätte (z. B. Einzelgrab 563 €, Doppelgrab 1.125 €) sind im Vergleich zu denen anderen Ortsgemeinden im Landkreis im mittleren Bereich. Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die weitgehend aus Entgelten zu finanzieren sind. Die Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren und regelmäßig der Kostenentwicklung anzupassen.<sup>17</sup>

11 Im Hinblick auf die Kostendeckung von 33,22 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

### 3.6.2 Abräumen von Grabstätten

Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabstätten von den Nutzungsberichtigten bzw. deren Erben<sup>18</sup> abzuräumen; Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind zu entfernen.<sup>19</sup> Dieser Verpflichtung wird oft nicht nachgekommen, so dass die Ortsgemeinde die Abräumung der Gräber auf ihre Kosten vornehmen muss. Außerdem ist die Ermittlung der Nutzungsberichtigten bzw. der Erben teilweise zeitaufwendig.

<sup>17</sup> Bei der Ermittlung der Kosten darf die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 4 KAG).

<sup>18</sup> § 1922 BGB

<sup>19</sup> § 23 Abs.2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kirchheim vom 08.12.2016.

Die Erhebung von Gebühren für die Entfernung der Grabmale und sonstiger Grabausstattungen ist bei einer entsprechenden Satzungsregelung bereits bei Erwerb der Grabstätten zulässig. Dabei ist auch die Möglichkeit zu geben, das Grab gegen Rückerstattung dieser Gebühr selbst abzuräumen<sup>20</sup>. Bei dieser Handhabung wären zumindest die der Ortsgemeinde entstehenden Kosten für Abräumungen in etwa gedeckt.

12 Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

### 3.7 Ausbaubeitragssatzung

Vorausleistungen und Ausbaubeiträge waren nach der Ausbaubeitragssatzung drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.<sup>21</sup> Das Kommunalabgabengesetz überlässt es den Gemeinden, die Fälligkeit in der Beitragssatzung zu bestimmen<sup>22</sup>. Die den Beitragsschuldner eingeräumte Zahlungsfristen sind vergleichsweise lang. Im Erschließungsbeitragsrecht sind die einmaligen Beiträge einen Monat nach der Bekanntgabe fällig (§ 135 BauGB). Diese Frist erscheint zur zeitnahen Forderungseinziehung sachgerecht. Die längere Fälligkeitsregelung für die Ausbaubeiträge kann zu Zinsnachteilen führen.

13 Die Fälligkeitsregelung sollte in der Ausbaubeitragssatzung auf einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids verkürzt werden.

Im Auftrag

  
René Planer  
Leiter des RGPA

  
Meckel  
  
Reis  
(Prüfungsbeauftragte)

<sup>20</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31. Oktober 2002, Az.: 12 A 11270/02.OVG.

<sup>21</sup>vgl. § 12 Abs. 1 der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen für den Ausbau der Verkehrsanlage Rosengartenweg (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Gemeinde Kirchheim vom 17.08.2018

<sup>22</sup> Die Regelung im KAG 1986, die ein dreimonatiges Zahlungsziel vorgesehen hat, gilt nicht mehr

## Grundlagen der Finanzkraft

		Ortsgemeinde Kirchheim					Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse				
		2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021
Einwohner (Stand: 30. Juni)		1.922	1.935	1.909	1.951	1.945	1 000 - 3 000 Einwohner				
Haushaltsjahr		2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021
a) Steuereinnahmekraft <sup>1)</sup>		- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer		168,69	172,01	175,07	175,30	387,34	126,01	128,50	129,11	132,36	135,10
Gewerbesteuer		565,58	310,72	95,36	332,52	281,08	289,43	301,60	318,13	296,83	351,86
Realsteueraufbringungskraft		734,27	482,73	270,42	507,83	668,42	415,45	430,10	447,23	429,20	486,97
- Gewerbesteuerumlage		-101,42	-56,14	-16,02	-30,47	-24,91	-51,90	-54,50	-53,44	-27,20	-31,18
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		579,32	630,42	676,77	618,02	681,35	424,91	460,52	486,86	453,36	498,99
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		35,80	43,04	50,06	52,41	56,19	30,69	38,49	44,09	47,07	47,62
Steuereinnahmekraft		<b>1.247,98</b>	<b>1.100,04</b>	<b>981,23</b>	<b>1.147,79</b>	<b>1.381,06</b>	<b>819,15</b>	<b>874,62</b>	<b>924,74</b>	<b>902,44</b>	<b>1.002,40</b>
b) Schlüsselzuweisungen <sup>2)</sup>		-	-	-	-	-	79,47	91,87	98,20	109,72	115,84
<b>Zusammen (a+b):</b>		<b>1.247,98</b>	<b>1.100,04</b>	<b>981,23</b>	<b>1.147,79</b>	<b>1.381,06</b>	<b>898,62</b>	<b>966,49</b>	<b>1.022,94</b>	<b>1.012,16</b>	<b>1.118,24</b>
c) Realsteuerhebesätze		- v. H. -					- v. H. -				
Grundsteuer A		300	300	300	300	300	320	322	323	325	326
Grundsteuer B		365	365	365	365	365	382	384	385	387	388
Gewerbesteuer		370	370	370	370	370	372	372	372	373	375
d) Steuereinnahmen		- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer A		11,44	11,33	11,56	12,19	11,84	7,18	7,21	7,10	7,14	7,12
Grundsteuer B		142,80	145,13	147,29	145,36	331,72	113,47	115,75	116,46	119,07	120,61
Gewerbesteuer		547,81	304,14	92,60	322,08	263,29	281,64	297,17	310,83	290,07	333,69
- Gewerbesteuerumlage		-101,42	-56,14	-16,02	-30,47	-24,91	-51,90	-54,50	-53,44	-27,20	-31,18
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		579,32	630,42	676,77	618,02	681,35	424,91	460,52	486,86	453,36	498,99
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		35,80	43,04	50,06	52,41	56,19	30,69	38,49	44,09	47,07	47,62
Sonstige Steuern		5,18	5,31	5,77	5,96	5,99	4,60	4,81	4,93	5,10	5,42
Zusammen:		1.220,93	1.083,23	968,02	1.125,56	1.325,48	810,56	869,46	916,83	894,62	982,25
e) Schlüsselzuweisungen <sup>2)</sup>		-	-	-	-	-	79,47	91,87	98,20	109,72	115,84
<b>f) Insgesamt (d+e)</b>		<b>1.220,93</b>	<b>1.083,23</b>	<b>968,02</b>	<b>1.125,56</b>	<b>1.325,48</b>	<b>890,03</b>	<b>961,33</b>	<b>1.015,02</b>	<b>1.004,34</b>	<b>1.098,08</b>

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz